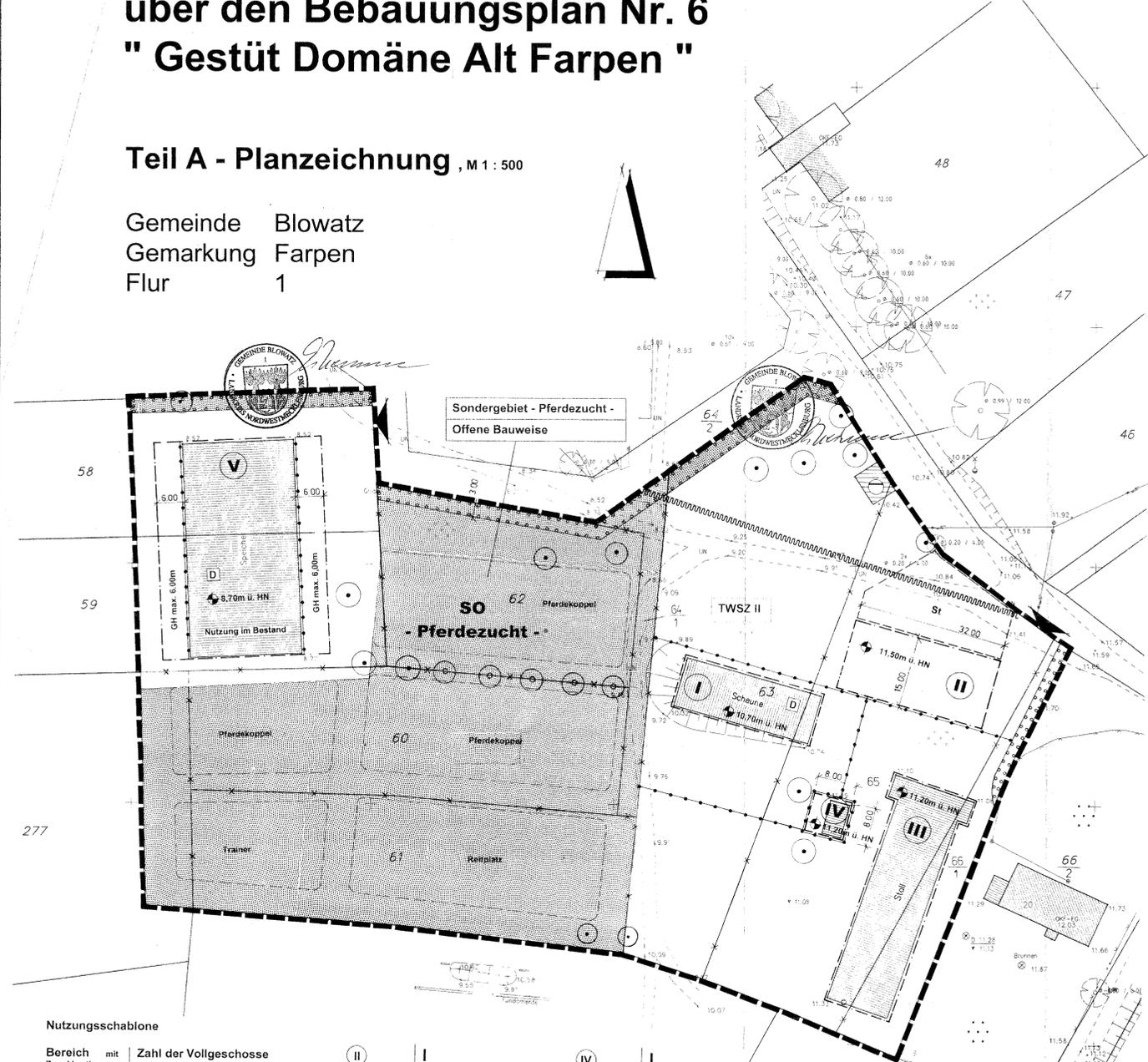


SATZUNG DER GEMEINDE BLOWATZ

über den Bebauungsplan Nr. 6 " Gestüt Domäne Alt Farpen "

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500

Gemeinde Blowatz
Gemarkung Farpen
Flur 1



Nutzungsschablone

Bereich mit Zweckbestimmung	Zahl der Vollgeschosse	Verwalt.-gebäude	Gartenhaus
Dachform Dachneigung	Traufhöhe Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe	Variante SD, KWD, WD DNG 30°-40°	Variante WD, SD, ZD DNG 25°-40°
Grundfläche mit Flächenangaben		bzw. Variante Flachdach	bzw. Variante Flachdach
Wohnhaus	TH max. = 4,80 m FH max. = 10,50 m	GR 500 m ²	GR 100 m ²
KWD DNG 40°-50°	TH max. = 4,80 m FH max. = 10,50 m	III) Pferdestall	I) Reithalle
GR 500 m ²		SD DNG 25°-40°	SD DNG 25°-40°
		GR 900 m ²	GR 1900 m ²

geändert gemäß Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung zu den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbeschlusses vom 08.01.2004
Blowatz, den 11. MRZ. 2004

Die Änderungen auf dem Plan betreffen durch Erfüllung der Maßgabe:

1. Es wird unter Pkt. 1.1 festgesetzt, dass im Wohnhaus 2 Wohnungen und Ferienwohnungen zulässig sind.

2. Die Abs. 1 der textlichen Festsetzungen Pkt. 1.2 wird gestrichen und die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung unter Pkt. 1.1 zusammengefasst.

3. Für die übernommenen Trinkwasserschutzzone wird als Rechtsgrundlage die § 9 (1) Nr. 16 BauGB gestrichen.

4. Als Rechtsbezug für die Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 (5) BauNVO in der Planzeichnerklärung hingewiesen.

Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Entlastung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnplätzen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichnerverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
SO	Sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung Pferdezucht)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
GR 500 m ²	Grundfläche (GR) mit Flächenangaben	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH max.	= 4,80 m; Traufhöhe als Höchstmaß	
FH max.	= 10,50 m; Firsthöhe als Höchstmaß	
GH max.	= 4,50 m; Gebäudehöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	örtl. Bauvorschriften
KWD	Krüppelwalmdach	
WD	Walmdach	
ZD	Zelt Dach	
40°-50°	Dachneigung (DNG)	
o	offene Bauweise	
o	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
Verkehrsfächen	Einfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		§ 9 (1) Nr. 12, 14 u. (6) BauGB
Abwasser		
Grünflächen / privat	Zweckbestimmung Trainer, Reitplatz, Pferdekoppel	§ 9 (1) Nr. 16 u. (6) BauGB
Abgrenzung der unterschiedlichen Zweckbestimmung		
Flächen für die Wasserwirtschaft		§ 9 (1) Nr. 16 u. (6) BauGB
Grenze der Trinkwasserschutzzone II (Der Geltungsbereich der TWSZ II ist im Übersichtsplan M 1 : 10 000 gekennzeichnet)		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
Erhaltung von Bäumen		§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
Anpflanzen von Bäumen		§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
Regelungen für den Denkmalschutz		§ 9 (6) BauGB
Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen		
Sonstige Planzeichen:		
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze		§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§ 9 (7) BauGB
des Maßes der baul. Nutzung		§ 16 (5) BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Höhenangabe als unterer Bezugspunkt für Trauf-, u. Firsthöhe		
Darstellung ohne Normcharakter		
Numerus des Flurstücks		
vorf. Gebäude u. bauliche Anlagen		
Künftig fortfallende Flurstücksgrenze		

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Baugelände (§ 1 Abs. 3 BauNVO)
SO - Sonstiges Sondergebiet - gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Pferdezucht mit traditionellem Handwerk und Freizeitangebot

1.2. Zweckbestimmung und Art der Nutzung im SO § 11 (2) BauNVO
Das ausgewiesene Sondergebiet dient zu Zwecken der Errichtung einer Pferdezuchtanlage mit Wohnhaus, Verwaltungsgebäude, Pferdehallen, Reitplätzen, dazugehörigen offenen Reitplätzen, Betriebsflächen und Wegen sowie Anlagen für den touristischen Nebenerwerb und für kulturelle und soziale Zwecke.

Zulässig sind im Einzelnen:
im Bereich I) mit 2 Wohnungen und Ferienwohnungen:
Umnutzung der ehemaligen Scheune als Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten, davon 2 Ferienwohnungen.

im Bereich II) Umwandlung des ehemaligen Stallgebäudes als Pferdehof für 40 Pferde

im Bereich III) Umnutzung des ehemaligen Speichergebäudes als Reithalle, zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Unterbringung von traditionellen Handwerksbetrieben

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO
Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Gebäudehöhe gelten die im Plan festgesetzten Geländeoberflächen in m über NN.
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schrägkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachkante, also bei Satteldächern die äußere Schrägkante der beiden Dachschalen bzw. beim Flachdach als Höhe der obersten Außenwandbegrenzung definiert.

2.2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 (4) BauNVO
Im Sondergebiet - Pferdezucht mit traditionellem Handwerk und Freizeitangebot - dürfen die zulässigen Grundflächen nicht überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1. Gemäß § 23 (3) BauNVO
ist ein Vortreiben von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker, Balkone, Windfänge o.ä.) über die Baugrenze bis zu einem Drittel der Gebäudelänge und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

4. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB
Unbefestigte Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken großflächig über die befestigte Bodenzone zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.

5. MASSNAHMEN DER GRÜNDORDNUNG

5.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB sowie zur Gestaltung des Baugeländes und Minderung des Eingriffs innerhalb des B-Plangebietes
Gemäß § 9 (1a) BauGB werden die Ausgleichsmaßnahmen, die den Grundstücksflächen im Planungsbereich (in dem Eingriff zu erwarten sind, vollständig zugeordnet werden, im Sinne des § 1a (3) im Geltungsbereich des B-Plangebietes wie folgt festgelegt:

5.1.1 Die in der Planzeichnung, Teil A, gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als naturnah aufzubereitete Hecken aus heimischen Gehölzen mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je m² zu realisieren. Als heimische Gehölze gelten:

5.1.2 Im Bereich der Pferdezucht ist, wie im Plan gekennzeichnet, eine Baumreihe mit Großbaumarten als Hochstämme mit mindestens 16 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.1.3 Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind zu erhalten und zu schützen. Während der Bauarbeiten ist der Bestand gemäß DIN 18920 durch geeignete Abwehrmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu sichern.

5.1.4 Die Oberflächen für die Stellplätze sind zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.

5.2 Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.

5.3 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.4 An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.5 Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.

5.6 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.7 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.8 Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.

5.9 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.10 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.11 Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.

5.12 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.13 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.14 Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.

5.15 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.16 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.17 Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.

5.18 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.19 Die An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

5.20 Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B - Plan Nr. 6 " Gestüt Domäne Alt Farpen "

Baugestalterische Festsetzungen

1. Dächer
Die zulässigen Dachformen und deren Neigungswinkel sind in der Planzeichnung für die jeweiligen Bereiche festgesetzt.
Bei Umnutzung der ehemaligen Scheune als Wohnhaus ist als Dachform das Krüppelwalmdach mit Reetdeckung beizubehalten.
Die Dächer des Verwaltungsgebäudes sowie des Gartenhauses sind entweder als geneigte, pfannengedeckte Dächer zu erstellen oder als Flachdächer in Form eines Gründaches auszubilden.
Das Dach des Pferdehalls ist als Dachform, das Dach der Reithalle mit Wellplatten aus Metall oder als bitumenbedecktes Dach auszuführen.

2. Außenwände
Zulässiges Material:
Sichtmauerwerk
Verputzte bzw. geschämmte Bauten
Fachwerkwände
nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emailierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o.ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen

3. Nebenanlagen
Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen.
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen (kein Beton oder Mauerwerk) oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzläuzen zu umschließen.

4. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge
Befestigte Flächen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden.
Stellflächen dürfen nicht versiegelt werden.

5. Ordnungswidrigkeit
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO-MV und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise

* Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.)
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abnormer Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 2 und 3 des Gesetzes über die Vermiedung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

* Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG-M-V (GvBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde evtl. § 11 DSchG-M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

* Vor Beginn der verbleibenden Abrissarbeiten ist zu prüfen, ob sich in oder an den Gebäuden Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von besonders gefährlichen Arten, wie z. B. Fledermaus- o. Eulenquartiere sowie Schwalben- oder Hornissenester, befinden.
Die Lebensstätten dieser nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der zuletzt gültigen Fassung besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten dürfen nach § 20 f Bundesartenschutzgesetz in der zuletzt gültigen Fassung nicht beschädigt oder zerstört werden.
Eine entsprechende Ausnahme genehmigung von den Verbots des § 20 f BArtSchG ist beim zuständigen Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg - Vorpommern, Abt. Naturschutz, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, zu beantragen.

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (MD) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

* Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsmissionen dürfen im Bereich der benachteiligten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belastungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (WA) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist-Zeit-Methode (GIRL, MV).

Satzung der Gemeinde Blowatz über den Bebauungsplan Nr. 6 " Gestüt Domäne Alt Farpen "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-MV) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.03 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 " Gestüt Domäne Alt Farpen " für das Gebiet der ehemaligen Stallanlagen in westlicher Ortsrandlage von Alt Farpen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

Auftragstellung auf Grund der Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.08.02
Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang des Bekanntmachungstafeln vom 14.11.02 bis zum 02.12.02 erfolgt.

Blowatz, den 11. MRZ. 2004

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beauftragt worden.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.03.04 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004

Die Gemeindevertretung hat am 28.10.02 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004